

Anlage 3.

Die Landstände¹.

Bezüglich der Landstände zeigt das Hessische Staatsrecht große Neigung zum Wandel.

I. Im Anschlusse an das „Edikt über die Landständische Verfassung . . .“ vom 18. März 1820 (s. oben S. VIII) erschien die „Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen“, vom 22. März 1820 (Reg.-Bl. 1820, S. 113 ff.; 17 Art.) und die weitere: „Ueber die Ordnung, in welcher die Landständischen Geschäfte vorzunehmen sind“, vom 25. März 1820 (daselbst S. 163—183; 26 Art.).

II. Einen Teil der Bestimmungen beider Verordnungen nahm dann die Verfassung in sich auf. S. oben S. VIII und IX.

III. Es erging dann das nur aus einem Artikel bestehende, sich auf einen singulären Fall beziehende „Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände betreffend“; vom 23. Juni 1847 (Reg.-Bl. 1847, S. 183).

IV. Es brachte dann das Jahr 1849:

1. das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend“; vom 3. September 1849, in 25 Artikeln (die Fünfte Verfassungsänderung. S. darüber oben S. XII);
2. das „Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend“; vom 10. October 1849 (die Sechste Verfassungsänderung. S. darüber oben S. XII). Dieses Gesetz hob die landständische Geschäftsordnung vom 25. März 1820 (s. oben s. I) nicht in complexu auf.

V. Es folgt eine Zeit des Verfassungsbruches. Durch „Verordnung, die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betreffend“; vom 7. October 1850 (Reg.-Bl. 1850, S. 371 ff.) war eine solche berufen und trat zusammen. Mit dieser wurden dann nach mehr als fünf Jahren vereinbart:

1. das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der

¹ Ich gedenke hier nur der Gesetze, die sich ex professo auf diese Materie beziehen. Der hier einschlagenden Verfassungsänderungen ist schon früher gedacht. S. auch oben S. XII u. S. XIII ff.